

TRÄGERVEREIN BIKEPARK RÜTI

STATUTEN

TRÄGERVEREIN
BIKE PARK

RÜTI

TRÄGERVEREIN BIKEPARK RÜTI

I NAME, SITZ UND ZWECK

Name	<u>Art. 1</u> Unter dem Namen "Trägerverein Bike Park" (nachstehend Trägerverein Bike Park genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Sitz	<u>Art. 2</u> Der Sitz des Trägervereins Bike Park befindet sich am Wohnort des/der Präsidenten/Präsidentin.
Zweck	<u>Art. 3</u> Der Trägerverein Bike Park bezweckt eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung im Allgemeinen sowie die Ausübung und die Förderung des Bikesports im Speziellen.
Aufgaben	<u>Art. 4</u> Der Trägerverein Bike Park kann sämtliche Tätigkeiten ausüben, welche der Zweckerreichung förderlich sein können. Insbesondere nimmt er sich der nachstehenden Aufgaben an: <ul style="list-style-type: none">- Bau eines Bikeparks- Unterhalt und Betrieb des Bikeparks- Durchführung von Bikewettbewerben, Bikeveranstaltungen, etc.- Förderung einer sinnvollen und attraktiven Begegnungsstätte für Jugendliche- Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness

II MITGLIEDSCHAFT

A Mitglieder

Mitglieder	<u>Art. 5</u> Dem Verein können natürliche Personen ab dem 8. Lebensjahr sowie juristische Personen angehören.
------------	---

B Recht und Pflichten der Mitglieder

Abgabe der Statuten	<u>Art. 6</u> Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten.
Beachtung der Statuten	<u>Art. 7</u> Die Mitglieder des Trägervereins Bike Park sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren sowie die Statuten und Reglemente zu beachten.
Beitragspflicht	<u>Art. 8</u> Die Mitglieder des Trägervereins Bike Park sind verpflichtet, die jeweils von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu erbringen.
Befreiung von der Beitragspflicht	<u>Art. 9</u> Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit. Über weitere Befreiungen beschliesst der Vorstand.
Stimmrecht	<u>Art. 10</u> Mitglieder ab 12 Jahren sind in der Vereinsversammlung stimmberechtigt.

C Beendigung der Mitgliedschaft

Austritt / Übertritt	<u>Art. 11</u> Der Austritt aus dem Trägerverein Bike Park kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und muss dem Vorstand bis zum 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich bekannt gegeben werden.
Ausschluss	<u>Art. 12</u> Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Trägervereins Bike Park zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist den betreffenden Mitgliedern schriftlich zu eröffnen.

TRÄGERVEREIN BIKEPARK RÜTI

Rekurs Art. 13
Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Vereinsversammlung offen. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Entgegennahme der Jahresberichte
- c. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
- d. Festsetzung der Jahresbeiträge
- e. Wahlen:
 - Vorstand
 - Präsident/-in
 - Kontrollstelle
- f. Statutenrevision, Genehmigung von Reglementen
- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

III ORGANISATION UND LEITUNG

Organe Art. 14
Organe des Trägervereins Bike Park sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

Mitgliederanträge Art. 19
Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, darf an der Vereinsversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Vereinsjahr Art. 15
Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Wahlen / Abstimmungen Art. 20
Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden.

A Die Vereinsversammlung
Vereinsversammlung Art. 16
Das oberste Organ des Trägervereins Bike Park ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen.

Einladung Art. 17
Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin.

B Der Vorstand
Obliegenheiten Art. 21
Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen.

Geschäftsordnung Art. 18
Die Vereinsversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Sie behandelt die folgenden Geschäfte:

TRÄGERVEREIN BIKEPARK RÜTI

Zusammen- setzung	<u>Art. 22</u> Der Vorstand setzt sich aus drei bis neun Mitgliedern zusammen.
Amts-dauer	<u>Art. 23</u> Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl für den Rest der Amtsdauer.
Beschluss- fähigkeit / Protokoll	<u>Art. 24</u> Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.
Zeichnungs- recht	<u>Art. 25</u> Der/die Präsident/in oder der/die Vize-Präsident/in zeichnet zusammen mit dem Kassier oder Aktuar rechtsverbindlich.
	<u>C</u> <u>Kontrollstelle</u>
Aufgaben	<u>Art. 26</u> Der Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Trägervereins Bike Park. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag betreffend Rechnung und Entlastung des Vorstandes.
Wahl	<u>Art. 27</u> Die Vereinsversammlung wählt die Kontrollstelle (zwei ordentliche Mitglieder und ein Ersatzmitglied). Sie müssen nicht Mitglied im Verein sein. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich

IV HAFTUNG UND FINANZEN

Einnahmen	<u>Art. 28</u> Die Einnahmen des Trägervereins Bike Park bestehen aus: a. Mitgliederbeiträgen b. freiwilligen Beiträgen c. öffentlichen Beiträgen d. Reinerlös aus Veranstaltungen e. Erträge aus dem Vereinsvermögen
Haftbarkeit	<u>Art. 29</u> Der Trägervereins Bike Park haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Eigenschutz	<u>Art. 30</u> Es wird allen Benutzern des Trägervereins Bike Park dringend empfohlen, Helm, Schoner für Ellbogen, Handgelenke und Knie zu verwenden. Dies ist an Anlässen und Veranstaltungen, die durch den Bike Park durchgeführt obligatorisch. Bei Unfällen lehnt der Trägerverein Bike Park jegliche Haftung ab. Im Übrigen kommen die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches und Obligationenrechts.

V AUFLÖSUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenrevision	<u>Art. 31</u> Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden. Die Teil- oder Totalrevision der Statuten wird von der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.
------------------	--

TRÄGERVEREIN BIKEPARK RÜTI

- Auflösung Art. 32
Die Auflösung des Trägervereins Bike Park oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung möglich.
Der Antrag zu einer solchen Vereinsversammlung ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Trägervereins Bike Park zu stellen.
An der ausserordentlichen Vereinsversammlung selbst entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.
- Vermögen Art. 33
Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen ist während drei Jahren bei der Gemeindekanzlei Rüti zu deponieren mit der Zweckbestimmung, es einer neu zu gründenden Trägerschaft Bike Park zu übertragen.
Wird innerhalb dieser Zeit kein neuer Verein gegründet, steht das verbleibende Vermögen der Gemeinde Rüti je zu einem Drittel zu und ist für Jugendprojekte zu verwenden.
- Inkrafttreten Art. 34
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 01.03.2006 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.